

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2491

vom 13. August 1991

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienplan Pestalozzistrasse (Abschnitt St. Jakobsstrasse-Feldrebenweg)

A. Der Gemeinderat hat gestützt auf § 5 Absatz 2a des Strassenreglementes am 2. Mai 1991 den obgenannten Bau- und Strassenlinienplan beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 27. Mai bis 27. Juni 1991 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 21 vom 23. Mai 1991 sowie im MuttENZer Anzeiger vom 24. Mai 1991 bekanntgegeben. Sämtliche betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 24. Juli 1991 ersucht er Gemeinderat MuttENZ um die regierungsrätliche Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 93 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und

auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt.

Die am 17. April 1991 vorgenommene Prüfung des Bau- und Strassenlinienplanes ergab keine Einwände grundsätzlicher Art.

Die unterschiedlichen Baulinienabstände stützen sich einerseits auf den Strassennetzplan, andererseits rechtfertigen sie sich durch die differenzierte Zonenzuweisung.

Hinsichtlich eines späteren Strassenausbaus ist folgendes festzuhalten:

Da die Sichtweiten bei der Einmündung St. Jakobs-Strasse für die Ausfahrt ungenügend sind, sollte die Pestalozzistrasse auch weiterhin im Einbahnverkehr betrieben werden. Die Strasse ist ausserdem im Regionalplan Radrouten als regionale Radroute enthalten. Sofern der Einbahnverkehr - wie im heutigen Zeitpunkt vorgesehen - beibehalten wird, sollte eine Radfahrbahn vom Feldrebenweg in die St. Jakobs-Strasse eingerichtet werden. Allenfalls müsste die Einfahrt in die Pestalozzistrasse, unter besonderer Berücksichtigung des Radfahrverkehrs, mit geeigneten baulichen Massnahmen umgestaltet werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

- ://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Gemeinderat Muttenez am 2. Mai 1991 gemäss § 5 Absatz 2a des Strassenreglementes beschlossene Bau- und Strassenlinienplan Pestalozzistrasse (Abschnitt St. Jakobsstrasse-Feldrebenweg) im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/BSP/47/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Muttenez, 4132 Muttenez
- Bauverwaltung Muttenez, 4132 Muttenez
- Ingenieure + Planer Rapp,
St. Jakobsstrasse 148, 4132 Muttenez
- Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

